

STUDIENORDNUNG FÜR DAS BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM AN DER HWP – HAMBURGER UNIVERSITÄT FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

vom 12.06.2003

Amtlicher Anzeiger vom 27.10.2003, S. 4484

<p>I. Allgemeine Bestimmungen 1</p> <p>I. § 1 Geltungsbereich 1</p> <p>I. § 2 Ziele des Studiums 1</p> <p>I. § 3 Gliederung des Studiengangs 1</p> <p>I. § 4 Studienabschlüsse 1</p> <p>I. § 5 Regelstudienzeiten 2</p> <p>I. § 6 Studienberatung 2</p> <p>II. Bachelor-Studium 2</p> <p>II. § 1 Einheiten des Grundstudiums 2</p> <p>II. § 2 Hauptstudium 2</p> <p>II. § 3 Einheiten des Hauptstudiums I 3</p> <p>II. § 4 Schwerpunktspezifische Module 3</p> <p>II. § 5 Modul Advanced English 3</p> <p>II. § 6 Einheiten des Hauptstudiums II 3</p> <p>II. § 7 Profilierung im Schwerpunkt 3</p> <p>II. § 8 Arbeitsgemeinschaften 4</p> <p>II. § 9 Orientierungseinheit, Tutorien 4</p> <p>II § 10 Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht 4</p> <p>II § 11 Zertifikat „Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“ 4</p> <p>III. Masterstudium 4</p> <p>III.1 Masterprogramm International Business Administration 4</p> <p>III.1 § 1 Studienziel 4</p> <p>III.1 § 2 Dauer des Programms 5</p> <p>III.1 § 3 Gliederung des Programms 5</p> <p>III.1 § 4 Veranstaltungen im Master-Programm MiBA 5</p> <p>III.1 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen 6</p> <p>III.1 § 6 Praktikum 6</p> <p>III.1 § 7 Studiensprache 7</p> <p>III.1 § 8 Tutorien 7</p> <p>III.2 Masterprogramm Europastudien 7</p> <p>III.2 § 1 Studienziel des Masterprogramms Europastudien 7</p> <p>III.2 § 2 Dauer des Programms 7</p> <p>III.2 § 3 Gliederung des Programms 7</p> <p>III.2 § 4 Veranstaltungen im Master-Programm Europastudien 7</p>	<p>III.2 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen 7</p> <p>III.2 § 6 Praktikum 8</p> <p>III.2 § 7 Studiensprache 8</p> <p>III.2 § 8 Tutorien 8</p> <p>III.3 Masterprogramm Entrepreneurship 8</p> <p>III.3 § 1 Studienziel 8</p> <p>III.3 § 2 Dauer des Programms 8</p> <p>III.3 § 3 Gliederung des Programms/Teilnahme 8</p> <p>III.3 § 4 Veranstaltungen im MBA/Entrepreneurship 8</p> <p>III.3 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen 9</p> <p>III.4 Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik 9</p> <p>III.4 § 1 Studienziel 9</p> <p>III.4 § 2 Dauer des Programms 9</p> <p>III.4 § 3 Gliederung des Programms/Teilnahme 9</p> <p>III.4 § 4 Veranstaltungen im MBA Human Resource Management – Personalpolitik 9</p> <p>III.4 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungen 10</p> <p>III.5 Masterprogramm Gender und Arbeit 10</p> <p>III.5 § 1 Studienziel 10</p> <p>III.5 § 2 Dauer des Programms 10</p> <p>III.5 § 3 Gliederung des Programms/Teilnahme 10</p> <p>III.5 § 4 Veranstaltungen im Master-Programm Gender und Arbeit 10</p> <p>III.5 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen 11</p> <p>III.5 § 6 Mentorinnen / Mentoren 11</p> <p>III.6 Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement 11</p> <p>III.6 § 1 Studienziel des Masterprogramms Daten- und Informationsmanagement 11</p> <p>III.6 § 2 Dauer des Programms 11</p> <p>III.6 § 3 Gliederung des Programms 11</p> <p>III.6 § 4 Veranstaltungen im Master-Programm Daten- und Informationsmanagement 11</p> <p>III.6 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen 11</p> <p>III.6 § 6 Tutorien 11</p>
--	---

I. Allgemeine Bestimmungen

I. § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt unter Beachtung der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (BaMa-PO) Inhalt und Aufbau des Bachelor- und Masterstudiums.

I. § 2 Ziele des Studiums

Das Bachelor- und Masterstudium soll den Studentinnen bzw. Studenten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um politische, soziale, rechtliche und ökonomische Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Prüfungen sollen feststellen, ob die Studentin bzw. der Student diese Kenntnisse

und Fähigkeiten erworben hat, und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung.

I. § 3 Gliederung des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich in zwei inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogene Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst das Bachelorstudium, bestehend aus dem Grundstudium im ersten Studienjahr und dem Hauptstudium im zweiten und im dritten Studienjahr
2. der zweite Abschnitt umfasst das drei- bis viersemestrige Masterstudium.

I. § 4 Studienabschlüsse

- (1) Im Bachelor-/Master-Studium an der HWP sind die Abschlüsse

1. Bachelor of Arts,
2. Master

möglich.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die HWP je nach gewähltem Schwerpunktfach den akademischen Grad "Bachelor of Arts" mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ oder "Soziologie" oder "Volkswirtschaftslehre" oder „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“. Der Erwerb des Diplom I-Grades neben dem Bachelorgrad ist ausgeschlossen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die HWP je nach gewähltem Programm den akademischen Grad „Master für Europastudien“, „Master of International Business Administration“, „Master of Business Administration / Entrepreneurship“, „Master of Business Administration / Human Resource Management - Personalpolitik“, „Master of Business Administration / Daten- und Informationsmanagement“ oder „Master of Arts / Gender und Arbeit“.

I. § 5 Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium sechs Semester, für die Masterprogramme „Entrepreneurship“, „Human Resource Management – Personalpolitik“, „Daten- und Informationsmanagement“ und „Gender und Arbeit“ drei Semester und für die Masterprogramme „Europastudien“ und „International Business Administration“ (internationale Masterprogramme) vier Semester.

I. § 6 Studienberatung

(1) Im Grundstudium sind die Studierenden verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen. Die Leiterinnen und Leiter des Moduls „Interdisziplinärer Grundkurs“ als Mentorinnen bzw. Mentoren und die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers führen die Studienfachberatung durch. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Fachgebiete bestimmen darüber hinaus besondere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studienfachberatung.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben und noch nicht die Voraussetzungen für die Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit (§20 Absatz 3 BaMa-PO) nachweisen können, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen.

II. Bachelor-Studium

II. § 1 Einheiten des Grundstudiums

(1) Einheiten des Grundstudiums sind:

a) der integrierte Grundkurs, bestehend aus den Modulen „Interdisziplinärer Grundkurs“ (IGK) und „Fachspezifische Grundkurse“ in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre,

b) das Modul „Propädeutische Fächer“, bestehend aus den Kursen Politische Geschichte, Buchführung und Deutsch als Wissenschaftssprache,

c) das Modul „Quantitative Methoden“, bestehend aus den Kursen Mathematik I und II und Statistik I.

(2) Das Modul „Interdisziplinärer Grundkurs“ soll die Studierenden in wissenschaftliche Arbeitsweisen einführen, zu kritischem Denken anregen und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen über wesentliche sozialökonomische Charakteristika der Gesellschaft verhelfen. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich Fachwissen aufgrund von Kursmaterialien, durch Studium der Literatur und durch Diskussion selbständig anzueignen. Sie sollen nach Möglichkeit mit anderen Studierenden Arbeitsgruppen bilden. Die Studierenden sollen erkennen, dass interdisziplinäre Arbeitsweisen notwendig sind, um die inhaltliche Verschränkung und die wechselnden Bezüge in den Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre zu erkennen. Die Studierenden sollen lernen, sich mit gegensätzlichen Auffassungen zu einem Problem auseinanderzusetzen und eine eigene Meinung zu entwickeln und zu begründen.

Der Interdisziplinäre Grundkurs wird in Kleingruppen angeboten, die 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen sollen. Der Interdisziplinäre Grundkurs wird in 4 SWS im 1. Semester und 2 SWS im 2. Semester durchgeführt. Im Rahmen der Interdisziplinären Grundkurse wird mindestens eine Gruppe als Gender-IGK eingerichtet.

(3) Das Modul „Fachspezifische Grundkurse“ in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre verfolgt das Lernziel, den Studierenden einen Überblick und eine Einführung in die jeweilige Fachwissenschaft zu geben. Die Studierenden sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, das nachfolgende fachwissenschaftliche Kursangebot des Hauptstudiums zu durchschauen. Das Modul „Fachspezifische Grundkurse“ wird im 1. und 2. Semester durchgeführt (je Grundkurs insgesamt 4 SWS).

(4) Im Rahmen des Moduls „Propädeutische Fächer“ sollten die Kurse Deutsch als Wissenschaftssprache (2 SWS) und Buchführung (4 SWS) im 1. Semester und der Kurs Politische Geschichte (4 SWS) im 2. Semester besucht und abgeschlossen werden.

(5) Im Rahmen des Moduls „Quantitative Methoden“ sollten im ersten Semester der Kurs Mathematik I (5 SWS), und im 2. Semester die Kurse Mathematik II (3 SWS) und Statistik I (2 SWS) besucht und abgeschlossen werden.

(6) Die verschiedenen Voraussetzungen, die die Studierenden aufgrund der individuell unterschiedlichen Erfahrungen aus Beruf und Schule mitbringen, sollen durch das Grundstudium so ausgeglichen werden, dass in den darauf folgenden Studienabschnitten auf in etwa gleichen Qualifikationen aufgebaut werden kann.

II. § 2 Hauptstudium

(1) Die Studierenden werden im Hauptstudium in einem Schwerpunktfach ausgebildet, das zu Beginn des 2. Studienjahrs aus den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre zu wählen ist. Die Wahl von mehr als einem Schwerpunktfach ist ausgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in die 1. Phase, die überwiegend im 2. Studienjahr durchgeführt wird, sowie die 2. Phase im 3. Studienjahr.

II. § 3 Einheiten des Hauptstudiums I

(1) Das Hauptstudium I umfasst die Module „Methodische Grundlagen“, „Schwerpunktspezifische Grundlagen“ und „Schwerpunktspezifische Ergänzungen“ sowie ein interdisziplinäres Modul.

(2) Das Modul „Methodische Grundlagen“ besteht aus den Kursen „Grundlagen empirischer Methoden“ und Statistik II bzw. für Studierende des Schwerpunkts „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ „Methoden der Rechtswissenschaft“.

(3) Die schwerpunktspezifischen Module (II. § 5) „Schwerpunktspezifische Grundlagen“ und „Schwerpunktspezifische Ergänzungen“ sind im gewählten Schwerpunktfach abzuschließen.

(4) Die Studierenden wählen eins der folgenden Interdisziplinären Module: „Marktorientierte Unternehmensführung“, „Arbeit und Organisation“, „Öffentlicher Sektor“, „Internationale Wirtschaft und Politik“ oder „Soziale Beziehungen“.

(5) Der LbL legt fest, welche Kurse welchen Modulen zugeordnet werden.

II. § 4 Schwerpunktspezifische Module

(1) Im Schwerpunkt BWL ist das Modul „Schwerpunktspezifische Grundlagen“ im Wert von 18 Kreditpunkten abzuschließen. Weiter ist je nach gewünschter Profilierung eins der vier folgenden Module „Schwerpunktspezifische Ergänzungen“ im Wert von 6 Kreditpunkten abzuschließen:

- „Marketing“ oder
- „Personalwesen“ oder
- „Finanz- + Rechnungswesen“ oder
- „Betriebliche Informationssysteme“.

(2) Im Schwerpunkt VWL ist das Modul „Schwerpunktspezifische Grundlagen“ im Wert von 12 Kreditpunkten abzuschließen. Weiter sind im Modul „Schwerpunktspezifische Ergänzungen“ 12 Kreditpunkte zu erwerben.

(3) Im Schwerpunkt Soziologie ist je nach gewünschter Profilierung eins der drei folgenden Module „Schwerpunktspezifische Grundlagen“ im Wert von 12 Kreditpunkten abzuschließen.

- „Arbeit und Organisation“ oder
- „Sozialisation und Sozialpsychologie“ oder
- „Politische Soziologie“.

Weiter sind im Modul „Schwerpunktspezifische Ergänzungen“ 12 Kreditpunkte zu erwerben. 6 Kreditpunkte davon können durch eine Lehrveranstaltung aus dem Modul „Advanced English“ ersetzt werden.

(4) Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht ist das Modul „Schwerpunktspezifische Grundlagen“ im Wert von 18 Kreditpunkten abzuschließen. Weiter sind im Modul „Schwerpunktspezifische Ergänzungen“ 6 Kreditpunkte zu erwerben.

II. § 5 Modul Advanced English

Das Modul „Advanced English“ besteht aus den Kursen: Communicating across cultures, Academic reading and discussion skills, Communication and presentation skills, Business English skills sowie Academic writing in English.

II. § 6 Einheiten des Hauptstudiums II

(1) Das Hauptstudium II umfasst die Module „Profilierung im Schwerpunkt“ (II § 7) im Wert von insgesamt 33 Kreditpunkten einschließlich von 3 zusätzlichen Kreditpunkten für die Große Hausarbeit sowie ein interdisziplinäres Profilierungsmodul im Wert von 18 Kreditpunkten. Hinzu kommt noch die Bachelorabschlussarbeit im Wert von 9 Kreditpunkten. Abweichend hiervon sind im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht in den beiden Modulen nur 27 bzw. 12 Kreditpunkte sowie weitere 12 Kreditpunkte aus dem Praktikum gemäß § 25 BaMa-PO zu erwerben.

(2) Das interdisziplinäre Profilierungsmodul wird von den Studierenden nach eigenen Profilierungswünschen aus dem Angebot der Kurse der jeweiligen Nicht-Schwerpunktfachgebiete zusammengestellt. Dabei sollte möglichst aus jedem der drei anderen Fachgebiete eine Lehrveranstaltung gewählt werden. Die Studierenden erhalten von den Fachgebieten Empfehlungen für die Zusammensetzung des Moduls, differenziert nach den jeweiligen Tätigkeitsfeldern und den angebotenen Master-Programmen.

(3) Der LbL legt fest, welche Kurse welchen Modulen zugeordnet werden.

II. § 7 Profilierung im Schwerpunkt

(1) Im Schwerpunkt BWL ist eins der folgenden Module im Wert von 30 Kreditpunkten abzuschließen:

- Modul „Profilierung in Marketing“
 - Modul „Profilierung in Personalwesen“
 - Modul „Profilierung in Finanz- + Rechnungswesen“
 - Modul „Profilierung in Betriebliche Informationssysteme“.
- Innerhalb des gewählten Moduls können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ (II § 5) erworben werden.

(2) Im Schwerpunkt VWL ist eins der folgenden Module im Wert von 12 Kreditpunkten abzuschließen:

- Modul „Profilierung in Arbeit und Organisation“
 - Modul „Profilierung in Internationale Wirtschaft und Politik“
 - Modul „Profilierung in Öffentlicher Sektor“.
- Weiter ist das „Modul wahlfreie Profilierung“ mit Prüfungsleistungen im Wert von 18 Kreditpunkten abzuschließen. Davon können 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ erworben werden.

(3) Im Schwerpunkt Soziologie sind die folgenden beiden Module im Wert von zusammen 18 Kreditpunkten abzuschließen:

- Modul „Profilierung im Empirischen Praktikum“ (12 Kp) zum Thema: Arbeit und Organisation oder Sozialisation und Sozialpsychologie oder Politische Soziologie. Voraussetzung für die Teilnahme zu einem dieser Themen ist die Wahl des gleichnamigen Moduls „Schwerpunktspezifische Grundlagen“ im zweiten Studienjahr.
- Modul „Profilierung in Soziologie der Beratung“ (6 Kp). Weiter ist das „Modul wahlfreie Profilierung“ mit Prüfungsleistungen im Wert von 12 Kreditpunkten abzuschließen. Davon können 6 Kreditpunkte aus „Advanced English“ erworben werden.

(4) Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht sind 24 Kreditpunkte in den folgenden Modulen zu erwerben.

- Modul „Profilierung in Wirtschaftsrecht“
- Modul „Profilierung in Arbeitsrecht“.

- Modul „Profilierung im Öffentlichen Recht“.
Davon sind mindestens jeweils 6 Kreditpunkte aus den Modulen "Profilierung in Wirtschaftsrecht" und "Profilierung in Arbeitsrecht", höchstens 6 Kreditpunkte aus dem Modul "Profilierung im Öffentlichen Recht" zu erwerben.

II. § 8

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften werden im 1. bis 6. Semester (vor allem in Fremdsprachen) angeboten. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig. Sie können mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Über die erfolgreiche Teilnahme können Bescheinigungen ausgestellt werden.

II. § 9

Orientierungseinheit, Tutorien

(1) Die Orientierungseinheit soll den Übergang von der Schule oder dem Beruf auf die Hochschule erleichtern, der Gefahr der Isolierung in der Hochschule entgegenwirken und die Studierenden zu einem sinnvollen Studienverhalten anregen. Sie soll in den Aufbau des Studiengangs und kooperative Arbeitsformen einführen. Die Studierenden sollen mit den Formen und Möglichkeiten der Mitbestimmung an der Hochschule vertraut gemacht werden; ihr Engagement für Selbstverwaltung und Demokratisierung der Hochschule ist zu wecken und zu stärken.

Die Orientierungseinheit wird in der 1. Woche vor Vorlesungsbeginn des 1. Semesters als Blockveranstaltung und im Verlauf des 1. Semesters in 1 SWS in Kleingruppen von studentischen Tutorinnen und Tutoren unter Verantwortung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten durchgeführt.

(2) Tutorien haben das Ziel, den Studierenden vor allem in den ersten Semestern in vermehrtem Umfang Unterricht in kleinen Gruppen zu bieten. Der Unterricht dient der Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes, der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, in Einzelfällen auch zur Behandlung von Fragen, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebots sind, sowie zur Unterstützung von Studierenden, die aufgrund körperlicher Behinderung in ihrer Lernsituation besondere Schwierigkeiten haben. Tutorinnen bzw. Tutoren sind fachlich qualifizierte Studierende nach dem 4. Semester. Über die Einrichtung der Tutorien und die Auswahl der Tutorinnen und Tutoren entscheidet der Hochschulsenat.

II § 10

Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt 3 Monate. Es ist im dritten Studienjahr zu absolvieren.

(2) Das Praktikum muss bei ein- und derselben Praxisstelle absolviert werden; eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist möglich.

(3) Die Praxisstelle muss eine regelmäßige Befassung mit rechtlichen Fragestellungen ermöglichen. Das Fachgebiet benennt auf Antrag einer bzw. eines Studierenden eine geeignete Praxisstelle.

(4) Das Praktikum soll auf einem der Spezialisierungsgebiete des Schwerpunktfachs stattfinden. Das Fachgebiet Rechtswissenschaft legt mindestens vier Spezialisierungsgebiete fest.

(5) Studierende werden im Praktikum von einem Lehrkörpermitglied des Fachgebiets betreut, das im Einzelfall auch Hilfestellung bei Fachfragen geben soll.

(6) Der Praktikumsbericht gemäß § 25 Absatz 2 BaMa-PO soll mindestens 15 Seiten umfassen. Es wird von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer gemäß Absatz 5 begutachtet, soweit der Prüfungsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II § 11

Zertifikat „Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“

(1) Studierende aller vier Schwerpunkte können gem. § 29 BaMa-PO zusätzlich zum Bachelorabschluss ein Zertifikat erwerben, das ihnen bescheinigt, erfolgreich im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse / Frauenforschung“ studiert zu haben. Dieser Bereich beinhaltet die Kurse des Hauptstudiums, die als „spezieller Kurs“ oder als „akzentuierter Kurs“ eingestuft und dementsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Spezielle Kurse befassen sich überwiegend mit Fragen der Geschlechterverhältnisse.

(3) Akzentuierte Kurse sind Kurse, bei denen Fragen des Geschlechterverhältnisses in einzelnen Bausteinen behandelt werden oder bei denen solche Fragen regelmäßig reflektiert werden. In Kursen, die als akzentuierte ausgewiesen sind, besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zum Themenfeld der Geschlechterverhältnisse zu erbringen. In Kursen, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden können, wird gewährleistet, dass zum Themenfeld Geschlechterverhältnisse eine Hausarbeit geschrieben werden kann.

III.

Masterstudium

Die Hochschule bietet folgende Masterprogramme an:

III. 1 Masterprogramm International Business Administration und

III. 2 Masterprogramm Europastudien (internationale Masterprogramme),

III. 3 Masterprogramm Entrepreneurship,

III. 4 Masterprogramm Human Resource Management - Personalpolitik,

III. 5 Masterprogramm Gender und Arbeit,

III. 6 Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement.

III.1

Masterprogramm International Business Administration

III.1 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm International Business Administration (MIBA) soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen der europäischen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen und der sozialen, politischen, rechtlichen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen verbunden werden. Die Ausbildung erfolgt durch die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie durch eigene Forschungsarbeiten unter Leitung von am Masterprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern.

III.1 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm International Business Administration hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einem Praktikum, einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im vierten Semester.

III.1 § 3 Gliederung des Programms

Das Studium beginnt an der HWP. Bildungsinländer (Der Begriff umfasst alle Studierenden, deren Muttersprache Deutsch ist und alle Studierenden mit einem deutschen ersten Hochschulabschluss; die übrigen Studierenden werden als ausländische Studierende bezeichnet) können das dritte und auf Antrag auch das vierte Semester im Ausland studieren. In diesem Fall müssen die Studierenden eine Lernvereinbarung, welche die an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungsnachweise spezifiziert, vom zuständigen Masterausschuss vor Antritt des Auslandsstudiums genehmigen lassen. Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können vorsehen, dass bis zu 50 % der im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule erbracht werden können. Das Studium wird im vierten Semester mit einer Abschlussarbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, wobei die mündliche Prüfung in jedem Fall an der HWP stattfindet. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Ausschusses an der ausländischen Partneruniversität geschrieben werden. Weiter ist ein Praktikum gemäß III.1 § 3 zu absolvieren.

III.1 § 4 Veranstaltungen im Master-Programm MiBA

(1) Wird das Studium gemäß III.1 § 3 im Ausland fortgesetzt bleibt die Festlegung des konkreten Studienangebots jeder Partneruniversität selbst überlassen. Die folgenden Regelungen beziehen sich lediglich auf das Angebot der HWP.

(2) Ausländische Studierende müssen im ersten und im zweiten Semester je 6 Kreditpunkte in Wirtschaftsdeutsch und im ersten Semester 6 Kreditpunkte in Wirtschaftsenglisch erwerben, Bildungsinländer müssen im ersten und im zweiten Semester je 6 Kreditpunkte in Wirtschaftsenglisch oder mit Genehmigung des zuständigen Masterausschusses in einer anderen Fremdsprache erwerben, sofern sie dafür ausreichend qualifiziert sind. Der zuständige Masterausschuss kann in Ausnahmefällen eine andere Regelung treffen.

(3) In folgenden Modulen, die Themen der Internationalen Unternehmensführung behandeln, sind jeweils 6 Kreditpunkte zu erwerben:

- Modul BWL 1 International Marketing

Gegenstand sind die Grundlagen des Internationalen Marketings. Globale Markteintritts- und Marktauswahlstrategien werden ebenso bearbeitet wie Grundfragen, Elemente und Probleme der internationalen Marketing-Forschung. Anschließend wird auf globale Basisstrategien im Internationalen Marketing eingegangen. In weiteren Vertiefungen werden die internationalen Marketing-Instrumente und die Bedeutung der einzelnen Instrumente im Marketing-Mix betrachtet.

- Modul BWL 2 International Accounting

Dieses Modul beschäftigt sich mit den sozio-kulturellen und ökonomischen Gründen für die weltweite Verschie-

denheit der Accounting-Systeme. Es werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen bürgerlichem Recht und Rechtsprechung erklärt und eine Übersicht der wesentlichen Unterschiede zwischen den „Accounting Principles in the United States“ (US GAAP) und den „International Accounting Standards“ (IAS) gegeben. In weiteren Vertiefungen stehen spezielle Aspekte wie beispielsweise „Encompass Business Combinations“, die „Equity Method of Accounting“, eine Einführung in das „Statement of Cash Flows“ und in das „Segment Reporting“, „Interim Financial Statements“ und die „Presentation of Earnings per Share“ im Mittelpunkt der Betrachtungen.

- Modul BWL 3 Internationales Organisations- und Personalmanagement

Dieses Modul behandelt die Funktionen des Human Resources Management international tätiger Unternehmen wie auch die Praxis des Personalmanagement im internationalen Vergleich. Im Zentrum stehen die strategischen und operativen Fragen und Konzepte der Personalauswahl, der Personalführung, der Personalentwicklung, der Vergütungssysteme und der industriellen Beziehungen in ihrer internationalen Dimension. In weiteren Vertiefungen werden die Möglichkeiten der Gestaltung von Organisationsstruktur, das gegenseitige Verhältnis von Organisationsstruktur und Organisationskultur und Fragen des organisationalen Wandels und Lernens in internationalen Unternehmen behandelt.

- Modul BWL 4 Internationales Finanzmanagement

Dieses Modul beschäftigt sich mit der grenzüberschreitenden Gestaltung der betrieblichen Zahlungsströme. Dabei werden zunächst die finanziellen Risiken einer international ausgerichteten Unternehmung aufgezeigt und etablierten internationalen Sicherungsstrategien gegenübergestellt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Finanzierung internationaler Handelsgeschäfte, wobei neben kurz-, mittel- und langfristigen Finanzierungsinstrumenten auch als Sonderformen das internationale Leasing, internationale Factoring und die Forfaitierung betrachtet werden. Weitere Vertiefungen widmen sich den rein finanzwirtschaftlich motivierten internationalen Zahlungsströmen. Damit rückt der zielorientierte Managementgedanke stärker in den Vordergrund. Nach einem Einblick in internationale Finanzmärkte und das Börsengeschäft werden die Varianten einer globalen Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung und deren Gestaltungsmöglichkeiten betrachtet.

- Modul BWL 5 Internationales operatives Management

In diesem Modul werden unterschiedliche Probleme des Internationalen Management aus verschiedenen Bereichen (Dienstleistungs-, Konsumgüter- und Investitionsgütermarketing, Internationale Unternehmensführung und internationale Unternehmensstrategien) als konkrete Fallstudien behandelt, präsentiert und diskutiert. Zusammen mit hochqualifizierten Entscheidungsträgern aus dem internationalen Management werden Projekte vorgegeben und von den Studierenden in mehreren Schritten einer Lösung zugeführt.

- Modul BWL 6 Internationale Unternehmensentwicklung

Dieses Modul behandelt die Entwicklung von Wissen und Moral in global agierenden Unternehmen. Dabei werden Grundbegriffe und philosophische Grundpositionen in der Ethik behandelt und Möglichkeiten einer methodisch-rationalen Ethikdiskussion herausgearbeitet. Auf dieser Grundlage werden Utilitarismus, Marktwirtschaft und Menschenrechte und ethische Initiativen und internationale (Ethik-)Organisationen behandelt, und es wird diskutiert,

welche Konsequenzen sich jeweils für das internationale Management daraus ergeben. Zum anderen werden Fragen des internationalen Knowledge Managements an einem beispielhaften Kurs bearbeitet. Identifikation, Erwerb, Entwicklung, Verteilung, Nutzung und Bewahrung von Wissen in global tätigen Unternehmen stehen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Dabei wird in eine individuelle Gruppen- und Organisationsebene unterschieden.

(4) In Modulen, die Themen sozialer, politischer, rechtlicher, ökologischer und volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen behandeln, sind folgende Kreditpunkte zu erwerben:

- Modul Internationales Wirtschaftsrecht
6 Kreditpunkte aus dem vom zuständigen Masterausschuss freigegebenen Angebot sind im ersten oder zweiten Semester zu erwerben.
- Modul Internationale Aspekte der Volkswirtschaftslehre
Je 3 Kreditpunkte aus dem vom zuständigen Masterausschuss freigegebenen Angebot sind im ersten und zweiten Semester zu erwerben.
- Modul Internationale Aspekte der Soziologie
Je 3 Kreditpunkte aus dem vom zuständigen Masterausschuss freigegebenen Angebot sind im ersten und zweiten Semester erfolgreich zu erwerben.
- Interdisziplinäres Vertiefungsmodul 1 (nur für Bildungsinländer)
Im 1. Semester sind zusätzlich 6 weitere Kreditpunkte in den Modulen VWL, Recht, Soziologie des vom zuständigen Masterausschuss freigegebenen Angebots zu erwerben.
- Interdisziplinäres Vertiefungsmodul 2
Im 3. Semester sind 12 Kreditpunkte in bisher noch nicht gewählten Kursen aus den Modulen VWL, Recht, Soziologie des vom zuständigen Masterausschuss freigegebenen Angebots zu erwerben.

Anstelle von bis zu 6 Kreditpunkten dieses Moduls kann eine entsprechende Anzahl von Kreditpunkten in einer zusätzlichen Wirtschaftsfremdsprache erworben werden. Über die Freigabe dieser Kurse entscheidet der zuständige Masterausschuss.

(5) An „Allgemeinen Studien“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten aus den Kursen nach Absatz 3 und Absatz 4 abzulegen, sofern sie im Angebot „Allgemeine Studien“ enthalten sind. Zusätzlich können Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 6 Kreditpunkten aus dem Angebot der HWP an „Allgemeinen Studien“ Kurse aus den Interdisziplinären Vertiefungsmodulen 1 oder 2 ersetzen.

(6) Der zuständige Masterausschuss kann das Studienprogramm für einen Auslandsstudienaufenthalt dem Angebot der Partneruniversität anpassen.

(7) Auf Antrag kann der zuständige Masterausschuss bestimmen, dass Kurse nach Absatz 3 im Umfang von maximal 6 Kreditpunkten durch Kurse nach Absatz 4 ersetzt werden können. Der Ausschuss legt die ersetzenden Kurse fest.

(8) Während des Studiums an der HWP können die Studentinnen und Studenten freiwillig weitere Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Lehrangebot der HWP belegen, soweit hierfür keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

III.1 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Bei vierstündigen Vorlesungen entscheidet der zuständige Masterausschuss in Absprache mit dem betreffenden Kursleiter, ob an Stelle der vierstündigen Klausur eine zweistündige Klausur und weitere Prüfungsleistungen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BaMa-PO verlangt werden, wobei sich die Einzelnote für die Leistungen in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu 50 % aus dem Ergebnis der Abschlussklausur und zu 50 % aus der Bewertung der während der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen zusammensetzt.

(2) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem HWP-Angebot an „Allgemeinen Studien“ abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

(3) Ein Kurs nach III.1 § 4 Absatz 3 kann in Abstimmung mit den jeweiligen Kursleiter durch eine Große Hausarbeit im Umfang von 25 bis 30 Seiten abgeschlossen werden. Für eine Große Hausarbeit werden 6 Kreditpunkte vergeben.

III.1 § 6

Praktikum

(1) Studierende, die ihr Studium ab dem 3. Semester in einem anderen Land fortsetzen, müssen ein mindestens achtwöchiges Praktikum absolvieren. Das Praktikum muss von der bzw. von dem Programmverantwortlichen des Masterprogramms genehmigt werden. Das Praktikum ist in der Regel zu Beginn des vierten Semesters in dem betreffenden Land zu absolvieren. Studierende, die ihr Studium ab dem dritten Semester in einem anderen Land fortsetzen und dort zusätzlich ein weiteres Vorlesungssemester absolvieren, um auch einen ausländischen Abschluss zu erwerben, können auf Antrag vom Praktikum befreit werden.

(2) Studierende, die ihr Studium nicht in einem anderen Land fortsetzen, müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten absolvieren. Das Praktikum muss von der bzw. von dem Programmverantwortlichen des Masterprogramms genehmigt werden. Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer führen das Praktikum in einem fremdsprachigen Land durch, ausländische Studierende hingegen in Deutschland oder einem anderen Land, dessen Landessprache nicht ihre Muttersprache ist. Das Praktikum ist in der Regel zu Beginn des vierten Semesters zu absolvieren. Ein Praktikum in zwei Blöcken kann vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (etwa 30.000 bis 40.000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Das Praktikum ist durch eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens bzw. der Organisation, in der das Praktikum durchgeführt wurde, nachzuweisen. Bei einer Befreiung vom Praktikum gemäß Absatz 1 ist an Stelle des Praktikumsberichts ein Studienbericht über das zusätzliche Semester anzufertigen.

(4) Consulting-Projekte können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses als Praktikum anerkannt werden.

(5) Der zuständige Masterausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet. Für den abgenommenen Bericht erhält die Studentin bzw. der Student 12 Kreditpunkte, die jedoch nicht zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden.

III.1 § 7 Studiensprache

Studiensprachen sind Deutsch und Englisch.

III.1 § 8 Tutorien

Lehrveranstaltungen, die in hohem Maße den Erwerb von Spezialwissen zum Gegenstand haben, sollen durch ein Tutorium begleitet werden. Tutorien werden ferner eingerichtet, um insbesondere den ausländischen Studierenden Unterstützung für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu gewähren.

III.2 Masterprogramm Europastudien

III.2 § 1 Studienziel des Masterprogramms Europastudien

Das Masterprogramm Europastudien soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen der europäischen und internationalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Beziehungen verbunden werden. Der Schwerpunkt des Programms liegt auf dem ökonomischen, politischen und rechtlichen Integrationsprozess der EU unter Berücksichtigung der Einbindung Europas in die weltwirtschaftliche und -politische Entwicklung.

III.2 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm Europastudien hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einem Praktikum gemäß III.2 § 6, einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im vierten Semester.

III.2 § 3 Gliederung des Programms

(1) Das Studium beginnt an der HWP. Bildungsinländer (der Begriff umfasst alle Studierenden, deren Muttersprache Deutsch ist und alle Studierenden mit einem deutschen ersten Hochschulabschluss; die übrigen Studierenden werden als ausländische Studierende bezeichnet) müssen das dritte Semester im Ausland studieren. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Masterausschuss gemäß § 6 BM-PO. Über das Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule ist zuvor eine Lernvereinbarung abzuschließen. Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können vorsehen, dass die Hälfte der im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule erbracht werden können. Das Verfahren regelt der zuständige Masterausschuss.

(2) Das Studium wird im vierten Semester mit einer Abschlussarbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, wobei die mündliche Prüfung in jedem Fall an der HWP stattfindet. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Ausschusses an der ausländischen Partneruniversität geschrieben werden. Weiter ist ein Praktikum gemäß III.2 § 6 zu absolvieren.

III.2 § 4

Veranstaltungen im Master-Programm Europastudien

(1) Ausländische Studierende müssen 18 Kreditpunkte in Deutsch als Fremdsprache, Bildungsinländer müssen 12 Kreditpunkte in Wirtschaftsenglisch oder mit Genehmigung des zuständigen Masterausschusses in einer anderen Fremdsprache erwerben. Der zuständige Masterausschuss kann in Ausnahmefällen eine andere Regelung treffen.

(2) Studierende müssen je 15 Kreditpunkte in drei der folgenden vier Module erwerben:

- Europäische Integration

In diesem Modul werden Kurse angeboten, die sich aus juristischer, volkswirtschaftlicher, politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive mit Kernfragen der Europäischen Integration beschäftigen.

- Europäische Arbeits- und Sozialbeziehungen

Gegenstand dieses Moduls sind die Arbeits- und Sozialpolitiken in Europa und die Analyse der genuin europäischen Arbeits- und Sozialpolitik auf dem Hintergrund der gewachsenen Arbeits- und Sozialbeziehungen. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei das Verhältnis der Geschlechter.

- Europa in der Weltordnung

Gegenstand dieses Moduls sind die europäischen Außenbeziehungen auf politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Ebene. Dazu gehören auch sowohl eine Analyse des Beitrags Europas zu dem Prozess der Herausbildung von Global Governance als auch der Herausbildung eines privatrechtlichen internationalen Regelungsgeflechts.

- Migration und interkulturelle Konflikte

Kurse dieses Moduls behandeln die Probleme der Migration innerhalb der EU aber auch in die EU. Gegenstand sind interkulturelle und soziale Konflikte, rechtliche und politische Regulierungen der Migration und deren Auswirkungen. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist das Verhältnis der Geschlechter.

Davon sind drei Kreditpunkte im Kurs Grundlagen des Europarechts zu erwerben; hiervon kann der Leiter des Masterprogramms auf Antrag befreien.

(3) 21 Kreditpunkte, bzw. bei ausländischen Studierenden 15 Kreditpunkte, müssen im restlichen vom zuständigen Masterausschuss beschlossenen Angebot erworben werden.

(4) 6 Kreditpunkte müssen aus dem Angebot „Allgemeine Studien“ gewählt werden. Weitere 6 Kreditpunkte können aus dem Angebot „Allgemeine Studien“ gewählt werden. Sie ersetzen dann Kreditpunkte für Veranstaltungen gemäß Absatz 3.

(5) Sofern eine Kooperation mit einer ausländischen Hochschule besteht, bleibt die Festlegung des konkreten Studienangebots jeder Partneruniversität selbst überlassen.

III.2 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden – bezogen auf eine zweistündige Lehrveranstaltung – mit folgenden Prüfungsleistungen abgeschlossen:

- Klausuren von 120 Minuten Dauer, ansonsten z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 20 - 30 Minuten Dauer,

- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 5-seitigen Verschriftlichung,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von 10 – 12 Seiten

(2) Der zuständige Masterausschuss entscheidet zu Semesterbeginn in Absprache mit den betreffenden Kursleitern, welche Prüfungsformen in den einzelnen Kursen angeboten werden. Setzt sich die Prüfungsleistung aus vorlesungsbegleitenden Leistungen und einer abschließenden mündlichen Prüfung zusammen, so sind beide Teile mit je 50 % zu gewichten.

(3) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem HWP-Angebot an „Allgemeinen Studien“ abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

(4) In einem Kurs der gewählten Module nach III.2 § 4 Absatz 2 ist eine große Hausarbeit von etwa 25-30 Seiten im Wert von 6 Kreditpunkten zu schreiben. Studierende können in bis zu 3 Kursen große Hausarbeiten schreiben.

III.2 § 6 Praktikum

(1) Es ist ein Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten bei internationalen Organisationen, mit internationalen Beziehungen befassten Regierungsstellen, der EU, Nichtregierungsorganisationen, den europäischen Vereinigungen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber, transnationalen Unternehmen oder sonstigen geeigneten Stellen zu absolvieren. Es soll zu Beginn des 4. Semesters durchgeführt werden. Bildungsinländer führen das Praktikum in einem fremdsprachigen Land durch, ausländische Studierende hingegen in Deutschland oder am Sitz europäischer Institutionen. Der zuständige Masterausschuss gemäß § 6 BM-PO kann Ausnahmen zulassen. Praktikumsstellen müssen zuvor vom Leiter des Studiengangs genehmigt werden.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (etwa 30 000-40 000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht muss eine Beschreibung der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten sowie eine reflektierte Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden.

(3) Das Praktikum muss von einer Lehrperson, die in dem Master-Programm unterrichtet, betreut und der Praktikumsbericht von ihr abgenommen werden.

III.2 § 7 Studiensprache

Studiensprache ist im ersten Semester Englisch, im zweiten Semester zur Hälfte Deutsch, zur Hälfte Englisch, im dritten Semester Deutsch.

III.2 § 8 Tutorien

Lehrveranstaltungen, die in hohem Maße den Erwerb von interdisziplinärem Spezialwissen zum Gegenstand haben, sollen durch ein Tutorium begleitet werden. Tutorien werden ferner eingerichtet, um insbesondere den ausländischen Studierenden Unterstützung für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu gewähren.

III.3 Masterprogramm Entrepreneurship

III.3 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm Entrepreneurship soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen Fragestellungen und Probleme der Unternehmensgründung und der Unternehmensführung theoretisch fundiert und praktisch orientiert bearbeitet werden. Die Ausbildung erfolgt durch die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und deren praktischer Anwendung sowie durch eigene Forschungsarbeiten unter Leitung von am Masterprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern.

III.3 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm Entrepreneurship hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Diese setzt sich zusammen aus einem zweisemestrigen Studium, einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im dritten Semester.

III.3 § 3 Gliederung des Programms/Teilnahme

(1) Das Masterprogramm gliedert sich in

- ein Lehrprojekt im ersten Studienjahr
- ein Wahlpflichtmodul und einen Wahlkurs im ersten Programmsemester
- Pflichtkurse in BWL, Recht und VWL sowie
- Allgemeine Studien im ersten Studienjahr

Den Abschluss bilden die mündliche Projektabschlussprüfung im zweiten Programmsemester und im dritten Programmsemester die Master-Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung gemäß der §§ 38 und 39 BaMa-PO.

(2) Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterprogramms ist die regelmäßige Teilnahme an dem Lehrprojekt. Über Art und Umfang der regelmäßigen Teilnahme entscheiden die Prüferinnen und Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 und 2 der BaMa-PO; eine Fehlquote von 25% darf nicht überschritten werden.

III.3 § 4 Veranstaltungen im MBA/Entrepreneurship

(1) Die Lehrveranstaltungen im Studium Entrepreneurship umfassen 18 SWS im ersten und 16 SWS im zweiten Programmsemester. In jedem Semester sind 30 Kreditpunkte zu erwerben.

(2) Das interdisziplinäre Lehrprojekt mit einem Lehrveranstaltungsumfang von 8 SWS im ersten sowie im zweiten Programmsemester behandelt die Entwicklung und interaktive Analyse eigener oder fremder Gründungs- und/oder Unternehmenskonzepte. Im ersten Semester müssen die Studierenden 15 Kreditpunkte erwerben, davon 12 Kreditpunkte für die Hausarbeit und 3 Kreditpunkte für die mündliche Präsentation. Im zweiten Semester müssen die Studierenden 18 Kreditpunkte

erwerben für die das Lehrprojekt abschließende Präsentation des erarbeiteten Business Plans (einschließlich Handout).

(3) Die Wahlpflichtmodule Finanzierung und Marketing beinhalteten Lehrveranstaltungen aus den Disziplinen BWL, Recht und VWL mit jeweils 2 SWS, welche die spezifischen Fragestellungen und Probleme der Unternehmung in Abhängigkeit vom Unternehmenslebenszyklus unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes behandeln. In einem der beiden Wahlpflichtmodule Finanzierung oder Marketing sind im ersten Semester 9 Kreditpunkte zu erwerben. In einem Kurs des nicht gewählten Moduls sind weitere 3 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Im zweiten Programmsemester sind je 3 Kreditpunkte in den Pflichtkursen BWL, VWL und Recht zu erwerben.

(5) In „Allgemeine Studien“ sind im ersten und zweiten Semester insgesamt 6 Kreditpunkte zu erwerben.

III.3 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Im Lehrprojekt gemäß III.3 § 4 wird eine Hausarbeit im Umfang von 25 Seiten geschrieben. Für empirische Arbeiten kann mit den Prüferinnen oder Prüfern ein größerer Umfang vereinbart werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen gemäß III.3 § 4 Absätze 3 bis 5 werden gemäß § 35 Absatz 1 BaMa-PO abgeschlossen.

III.4

Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik

III.4 § 1

Studienziel

Das MBA – Programm „Human Resource Management – Personalpolitik“ zielt auf eine berufliche Tätigkeit im Schwerpunkt Personal und soll zu einer eigenständigen Erschließung weiterer Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage befähigen. Es verfolgt einen gestaltungsorientierten, interdisziplinären Ansatz und bezieht Konfliktfelder und Kommunikationsprobleme zwischen verschiedenen Beteiligten und Interessengruppen ausdrücklich ein.

III.4 § 2

Dauer des Programms

Das Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium und fünf Semestern im Teilzeitstudium. Diese setzt sich zusammen aus einem zweisemestrigen Vollzeitstudium bzw. viersemestrigen Teilzeitstudium, sowie einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung.

III.4 § 3

Gliederung des Programms/Teilnahme

(1) In Lehrveranstaltungen sind insgesamt 60 Kreditpunkte zu erwerben. Das Studium gliedert sich in fünf Fachmodule und das Angebot der Allgemeinen Studien. Es ist festgelegt, wie viele Kreditpunkte in den einzelnen Modulen mindestens zu erwerben sind. Dadurch sollen zentrale Lehrinhalte des Human Resource Management gewährleistet und zugleich Vertiefungen nach individuellen Wünschen ermöglicht werden.

(2) Die Vollzeitstudierenden sollen in den ersten beiden Semestern jeweils 30 Kreditpunkte, Teilzeitstudierende in den ersten vier Semestern jeweils 15 Kreditpunkte erwerben.

(3) Die Voraussetzungen für die Erbringung der Masterabschlussarbeit richten sich nach § 38 Absatz 3 BaMaPO

III.4 § 4

Veranstaltungen im MBA Human Resource Management – Personalpolitik

(1) Es werden Lehrveranstaltungen in den folgenden fünf Fachmodulen angeboten:

Modul HRM: Aktuelle Fragen der Personalpolitik

Dieses Modul beinhaltet das interdisziplinäre, durch zwei Lehrende unterschiedlicher Fachrichtung geleitete Projekt sowie einen Fachkurs zu Theorie und Methoden der Organisations- und Personalforschung. Das Projekt hat die Behandlung aktueller Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum des HRM zum Gegenstand. Es dient der Zusammenfassung von Erkenntnissen aus anderen Kursen des Programms, ihrer Vertiefung durch Gruppenarbeit und kleinere empirische Übungseinheiten, die nach Möglichkeit in Kooperation mit Hamburger Unternehmen und Verbänden durchgeführt werden, und der Vorbereitung der abschließenden Masterarbeit. Der begleitende Fachkurs soll die im Projekt verfolgte Methode des forschenden Lernens unterstützen und zu einem kompetenten und kritischen Umgang mit empirischen Forschungsmethoden befähigen. Der Besuch beider Veranstaltungen ist Pflicht. In dem Projekt werden 15, im Fachkurs 3 Kreditpunkte vergeben.

Modul HRM: Fachwissenschaftliche Grundlagen

In diesem Modul werden Veranstaltungen angeboten, die für das Personalmanagement zentrale Fachkenntnisse vermitteln. Behandelt werden vor allem betriebswirtschaftliche, rechtliche und organisationspsychologische Grundlagen, Fragestellungen und Gestaltungselemente. In diesem Modul sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben.

Modul HRM: Praxisnahe Transferübungen

In den Kursen dieses Moduls steht im Vordergrund, dass die Studierenden sich in praktischen Übungen zu Personalfragen und -entscheidungen selbst erproben, Kenntnisse und Fähigkeiten an praktischen Beispielen, Simulationen und Fallstudien entwickeln und Schlüsselqualifikationen erwerben. Es sind mindestens 6 Kreditpunkte nachzuweisen.

Modul HRM: Vertiefungen/Spezialisierungen

Die Kurse in diesem Modul setzen sich mit Gegenständen auseinander, die über ein eng gefasstes Verständnis des Human Resource Management hinausweisen und die Kernfragen um weitere Aspekte ergänzen und vertiefen. Die Angebote behandeln Fragen der Arbeitsmarktanalyse und Beschäftigungspolitik, der Geschlechterpolitik sowie der Arbeitswissenschaft. Mindestens 6 Kreditpunkte sind nachzuweisen. Es kann jedoch der Antrag gestellt werden, die hier geforderten Kreditpunkte auf das Modul Internationales zu übertragen. Der Masterabschluss entscheidet über die Bewilligung eines solchen Antrages.

Modul HRM: Internationales

Dieses Modul trägt der wachsenden Bedeutung von europäischen und internationalen Prozessen für Organisationen Rechnung. In möglichst weitgehender Kooperation mit den internationalen Masterstudiengängen werden Kurse in deutscher und englischer Sprache zu einschlägigen Problemstellungen bei europaweiten, internationalen und interkulturellen Unternehmenskooperationen angeboten.

menskooperationen angeboten. Mindestens 6 Kreditpunkte müssen in diesen Kursen erworben werden.

(2) Es sind weiterhin mindestens 6 Kreditpunkte aus dem Angebot der Allgemeinen Studien zu erwerben.

(3) Es bleiben insgesamt 6 Kreditpunkte, die die Studierenden nach eigenen Prioritäten auf die Fachmodule und die Allgemeinen Studien verteilen.

III.4 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungen

(1) Fachkurse und Arbeitsschritte im Projekt werden mit Prüfungsleistungen gemäß § 35 Absatz 1 der BaMa-PO abgeschlossen.

(2) Der Masterausschuss entscheidet zu Semesterbeginn in Absprache mit den betreffenden Kursleitern und Kursleiterinnen, welche Prüfungsformen in den einzelnen Kursen angeboten werden.

(3) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem Angebot der Allgemeinen Studien abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

III.5

Masterprogramm Gender und Arbeit

III.5 § 1

Studienziel

Das Masterprogramm Gender und Arbeit soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Das Masterprogramm will den Studierenden theoretisches Wissen zur Kategorie Geschlecht und zur Debatte um Gleichheit und Differenz vermitteln, vertiefte Erkenntnisse zu Gender-Fragen in exemplarischen Feldern anbieten, Fähigkeiten und Handlungskompetenzen zur Lösung von Gender-Konflikten entwickeln sowie praxisrelevante Zugänge zu ausgewählten Handlungsfeldern mit Gender- Bezug aufzeigen.

III.5 § 2

Dauer des Programms

Das Masterprogramm Gender und Arbeit hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Diese setzt sich zusammen aus einem zweisemestrigen Studium, sowie einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im dritten Semester.

III.5 § 3

Gliederung des Programms/Teilnahme

(1) Das Studium gliedert sich in das Studium im Kernprogramm und das Studium im Zusatzprogramm. Im Kernprogramm werden Fachkurse in vier Modulen sowie im 2. Semester eine Lernwerkstatt angeboten.

(2) Im Kernprogramm sind im ersten Studienjahr 36 Kreditpunkte (Teilzeitstudierende 18) und im Zusatzprogramm 24 (Teilzeitstudierende 12) Kreditpunkte zu erwerben. Die Kursplanung ist mit den Mentorinnen bzw. Mentoren gemäß III.5 § 6 abzusprechen. Das gewählte Zusatzprogramm ist dem Servicecenter für Studierende der HWP jeweils zu Beginn des

ersten Semesters, spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres verbindlich mitzuteilen.

III.5 § 4

Veranstaltungen im Master-Programm Gender und Arbeit

(1) Im Kernprogramm werden Fachkurse in folgenden Modulen angeboten:

Modul I - Geschlecht als soziale Konstruktion

Die Kategorie „Geschlecht“ wird grundsätzlich als historische, sozial konstruierte Kategorie im Zusammenhang mit anderen Abgrenzungs- und Ausgrenzungsmechanismen wie Rasse und Klasse betrachtet. Angeboten wird zudem ein Einstieg in die Männerforschung, die kritisch die „starke“ Seite des Geschlechterverhältnisses beleuchtet.

Modul II – Geschlecht und Macht im Wohlfahrtsstaat

Durch die Trennung von Öffentlich und Privat in der Moderne wurden hierarchisierte gesellschaftliche Teilbereiche geschaffen, in denen Männer überwiegend für Erwerbsarbeit und Frauen überwiegend für unbezahlte Tätigkeiten zuständig sind. Es wird analysiert, inwieweit die Institutionen diese Hierarchisierungen und Zuschreibungen reproduzieren und fortschreiben, aber auch neu gestalten können.

Modul III – Geschlecht in betrieblichen Organisationen

Geschlecht spielt auch für soziale Interaktionen und Positionen auf betrieblicher Ebene eine Rolle. Die rechtlichen Ansätze von Diskriminierungsschutz sowie Ansätze betrieblicher Geschlechterpolitik werden vorgestellt und Möglichkeiten der Veränderung der Geschlechterverhältnisse in Organisationen diskutiert.

Modul IV – Geschlecht und Care Work

Dieser Bereich behandelt die geschlechtlich konnotierte „Reproduktionsarbeit“ (Care Work), ihre Moral, das sogenannte „weibliche Arbeitsvermögen“ und Prozesse der Professionalisierung von Care Work. Die Kurse werden in Kooperation mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik angeboten.

In den Modulen sind 27 Kreditpunkte zu erwerben, davon in einem der Module II–IV mindestens 9 Kreditpunkte. Der Kurs „Geschlechterverhältnisse in der europäischen Geistesgeschichte“ des Moduls I ist ein Pflichtkurs

(2) Teil des Kernprogramms ist weiter eine Lernwerkstatt, in der 9 Kreditpunkte erworben werden. Sie wird von zwei Lehrkörpermitgliedern aus unterschiedlichen Fachgebieten, darunter eine Soziologin oder ein Soziologe, durchgeführt. Die Arbeit in der Lernwerkstatt dient der Herstellung von Praxiskontakten und der Erstellung eines Forschungsdesigns. Das konkrete Programm wird anhand der Interessen der Studierenden entwickelt. Hierfür wird am Ende des ersten Semesters bereits ein erstes Treffen mit allen Beteiligten durchgeführt. Die Lernwerkstatt enthält folgende Elemente:

- Kontakte zu Praxisfeldern,
- Methodische und methodologische Reflexion von und Recherchen zu ausgewählten Praxisfragen.

(3) Im Zusatzangebot sind in einem der folgenden Profile 24 Kreditpunkte zu erwerben:

- Human Resource Management – Personalpolitik,
- Europastudien,
- Genderforschung: Theorien und Methoden,
- Geschlechterverhältnisse – Männlichkeiten.

Der zuständige Masterausschuss kann Pflichtkurse festlegen.

(4) Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Kreditpunkten aus dem Kern- oder Zusatzprogramm kann ersetzt werden durch die Teilnahme an den Evaluations-Plena gem. Absatz 5. Voraussetzung für den Erwerb dieser 3 Kreditpunkte ist die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und ein mindestens fünfseitiger Abschlussbericht, der eine Reflexion der eigenen Erfahrungen mit dem Masterprogramm enthält und an die jeweils zuständige Mentorin bzw. den jeweils zuständigen Mentor gerichtet ist.

(5) Im Masterprogramm Gender und Arbeit werden Plena zur kontinuierlichen Selbstevaluation des Masterprogramms durchgeführt. Sie umfassen im 1. Semester vier 90-minütige Veranstaltungen, im 2. Semester drei Veranstaltungen. Aufgrund der Interdisziplinarität und des hochschulübergreifenden Charakters des Masterprogramms ist die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von besonderer Bedeutung.

III.5 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Eine Vorlesung oder bei Kurs übergreifenden Themen auch zwei Vorlesungen können mit einer großen Hausarbeit im Umfang von 30 bis 40 Seiten abgeschlossen werden. Dafür gibt es zusätzlich 6 Kreditpunkte. Bei einem Kurs übergreifenden Thema müssen alle beteiligten Kursleitungen zugestimmt haben und eine Erstkorrektur oder ein Erstkorrektor festgelegt worden sein. Studierende, die für ihren ersten Studienabschluss keine Abschlussarbeit geschrieben haben, müssen im ersten Semester eine Große Hausarbeit schreiben.

(2) Die Lernwerkstatt gemäß III.5 § 4 Absatz 3 wird durch methodisch fundierte Recherchen in einem Praxisfeld, z.B.

- durch Interviews, Expertinnen- oder Expertengespräche oder Datenbeschaffung (3 Kreditpunkte) und
- durch die Erstellung eines Forschungsdesigns für ein ausgewähltes Problem aus einem Praxisfeld (6 Kreditpunkte)

abgeschlossen.

III.5 § 6

Mentorinnen / Mentoren

Alle Studierenden werden individuell durch Mentorinnen bzw. Mentoren betreut, die im Masterstudiengang lehren. Inhalt dieser Beratungen ist die Studienplanung sowie Beratung bei der Entwicklung eines Themas für die Masterarbeit und der Suche nach geeigneten Erstgutachterinnen und Erstgutachtern.

III.6

Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement

III.6 § 1

Studienziel des Masterprogramms Daten- und Informationsmanagement

Das Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis und Wissenschaft vorbereiten. Es ist forschungsbezogen und praxisorientiert.

Im Studium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen behandelt werden, die die Schnittstelle zwischen den IT-Systemen für die Datenhaltung und Informationsgenerierung einerseits und dem Informationsbedarf des Managements andererseits betreffen.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Bereitstellung, Strukturierung, Analyse und Präsentation von Daten und Informationen zum Zwecke der Entscheidungsunterstützung.

III.6 § 2

Dauer des Programms

Das Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Diese setzt sich zusammen aus einem zweisemestrigen Studium, einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im dritten Semester.

III.6 § 3

Gliederung des Programms

Das Studium gliedert sich in den ersten beiden Semestern in

- ein Kooperationsprojekt (24 Kreditpunkte),
- ein Modul „Allgemeine Studien“ (6 Kreditpunkte) und
- fachspezifische Pflichtmodule (30 Kreditpunkte).

Im dritten Semester erfolgt die Abschlussarbeit (18 Kreditpunkte) und die mündliche Prüfung (6 Kreditpunkte).

III.6 § 4

Veranstaltungen im Master-Programm Daten- und Informationsmanagement

Die Studierenden müssen in den ersten beiden Semestern insgesamt 60 Kreditpunkte erzielen, die sich auf die folgenden Module wie folgt verteilen:

- Kooperationsprojekt zur Erstellung einer Business Intelligence Lösung (24),
- Data Mining (6),
- Softwaregestütztes Projektmanagement (6),
- Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik (6),
- Allgemeine Studien (6)
- Analytische Informationssysteme (6)
- Data Warehouse (3)
- Rechtliche Aspekte des Daten- und Informationsmanagements (3).

III.6 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden gemäß § 35 Absatz 1 der BA-/MA-PO abgeschlossen.

(2) Das Masterprogramm wird durch eine Masterabschlussarbeit gemäß § 38 der BA-/MA-PO sowie durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 39 der BA-/MA-PO abgeschlossen.

III.6 § 6

Tutorien

Für die Vermittlung des praktischen Umgangs mit Softwarewerkzeugen werden Tutorien eingerichtet.